

Letzteren. Ich empfehle der hohen Kammer die Annahme dieses im Berichte vorgeschlagenen Zusatzes.

Bürgermeister Müller: Meine Herren! Nach Demjenigen, was der Herr Referent soeben der hohen Kammer vorgetragen hat, habe ich nicht Veranlassung, mich weiter darüber in der Sache auszusprechen; nur das Eine gestatte ich mir im Anschlusse an diese Bemerkung, der ich allenthalben beitrete, das Eine gestatte ich mir noch hinzuzufügen, daß ein solcher Fall, wie der Herr Geh. Rath von König erwähnt hat, wohl kaum vorkommen dürfte. Wenn einmal eine Freisprechung erfolgt, wird sie wohl kaum infolge von Formfehlern geschehen. Wo Formfehler vorkommen, können Cassationen der Untersuchung eintreten und die Untersuchungen nach Befinden von Neuem beginnen. Solche Fälle dürften wohl kaum getroffen werden können. Es ist aber in jeder Hinsicht dafür gesorgt, daß Ähnliches, wie im Sinne des Herrn Sprechers lag, nicht vorkommen kann, durch diese von dem Herrn Referenten bereits hervor gehobene Facultät, welche die Amtsbehörde in Händen hat. Sie würde nun einschreiten können. Ich würde deshalb nur bitten müssen, daß die geehrte Kammer dem Vorschlage der Deputation beitrete. Wenn ja noch ein Zweifel vorhanden wäre, so würde er durch das Vereinigungsverfahren vielleicht gelöst werden können.

Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel: In Bezug auf eine Bemerkung meines Herrn Vorredners will ich mir erlauben, Ihnen ein Beispiel zu geben, wo Sie allerdings sehen werden, daß die formellen Gründe wohl zu einer vollständigen Freisprechung führen müssen. Ich nehme den Fall, es entwendet Jemand bei dem Uhrmacher eine Uhr. Es wird die Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Nach einiger Zeit stellt es sich heraus, daß die Uhr seinem eigenen Vater gehört, der keinen Strafantrag gestellt hat. Es muß wegen mangelnden Strafantrags die Freisprechung erfolgen und zwar eine vollständige. Das ist also solch ein Fall, wo trotz des strafbaren Vergehens doch die Freisprechung eintreten muß.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Hierauf replicire ich nur einfach, daß in einem solchen Falle die Aufsichtsbehörde ihre Pflicht nicht erfüllen würde, wenn sie nicht das Disciplinarverfahren einleiten, fortstellen und durchführen wollte, und infolge dessen wird man solchenfalls auch wohl dahin gelangen, einen solchen Lehrer aus dem Amte zu entlassen, und wird der Zusatz eine Anwendung nicht erfahren.

Geh. Rath von König: Was der Herr Präsident Dr. Sichel gesagt hat, überhebt mich im Grunde der weiteren Entgegnung auf die Einwendung des Herrn Bürgermeisters Müller; indeß gestatte ich mir noch, mit zwei Worten darauf hinzuweisen, daß infolge einer mangelhaf-

ten tatsächlichen Feststellung in der ersten Instanz eine Freisprechung in der zweiten Instanz auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde erfolgen kann, welches immerhin als eine Freisprechung aus formellen Gründen zu bezeichnen sein wird. Ich möchte daher die geehrte Kammer bitten, wenigstens den Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Sichel anzunehmen, welcher immer noch eine Fügigkeit offen läßt, den einzelnen Fall, wie er es verdient, zu berücksichtigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Da sich Niemand meldet, schließe ich die Debatte und werde zunächst die Frage zu stellen haben auf den Unterantrag des Herrn Präsidenten Dr. Sichel. Er will für den Fall der Annahme des von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzes Seite 488 des Berichtes am Ende das Wort „ist“ verwandelt wissen in das Wort „kann“.

„Tritt die Kammer dem Unterantrag des Herrn Präsidenten Dr. Sichel bei?“

Gegen 4 Stimmen angenommen.

Ich habe nun zunächst die Kammer weiter zu fragen: „ob sie den Absatz 2 Punkt 1 in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen will?“

Einstimmig angenommen.

Ferner:

„ob sie diesem Absatz noch folgenden Zusatz beifügen will:

Wird nachher der Lehrer durch richterliche Entscheidung freigesprochen und von der Aufsichtsbehörde im Amte belassen, so kann ihm das seit seiner einstweiligen Dienstenthebung vorenthaltene Amtseinkommen nachträglich gewährt werden“.

so wird es wohl schlüsslich heißen müssen.

(Zustimmung.)

Der Herr Antragsteller erklärt sich mit dieser stylistischen Aenderung einverstanden. Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Zusatz in der von mir vortragenen Fassung genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage:

„ob die Kammer den ganzen Absatz in dieser Weise billigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Zu Punkt 2, Dienstentlassung. Absatz 1 a und b des Punktes 2 sind ebenso, wie die Ueberschrift des Punktes 2 zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Präsident von Zehmen: Der Herr Präsident Dr. Sichel hat vorhin einen Antrag eingereicht, der allerdings bezeichnet ist zu Alinea 1 a. Das hat mich vorhin